

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 8 15 20-0  
Telefax: 886 846 ppbn d  
Telefax: 8 15 20-12

## Inhalt

Willy Brandt MdB zum  
Geburtstag von Egon  
Bahr: Ein Herausforde-  
rer wird siebzig.

Seite 1

Dr. jur. Erich Küchen-  
hoff zur Begrenzung  
der Übertragbarkeit  
von Hoheitsrechten:  
Fragwürdige Argu-  
mente für den "out of  
area-Einsatz".

Seite 2

Dr. Klaus Kübler MdB  
zum Ausgang des  
Verfassungs-Refe-  
rendums in dem afrika-  
nischen Land: Burundi  
auf dem Weg zur De-  
mokratie.

Seite 3

Dr. Rolf Linkohr MdEP  
zum Erfordernis, die  
Mikroelektronik zur EG-  
Chefsache zu machen:  
Europa kann sich die  
Konfusion in der For-  
schung nicht länger  
leisten.

Seite 4

47. Jahrgang / 53

17. März 1992

### Ein Herausforderer wird siebzig Egon Bahr zum Geburtstag

Von Willy Brandt MdB  
Ehrenvorsitzender der SPD  
Bundeskanzler a.D.

Am meisten Unrecht ist Egon Bahr durch solche widerfahren, die ihm anhängen wollten, er habe sich nicht hinreichend dafür ins Zeug gelegt, die Spaltung Deutschlands zu überwinden. Das Gegenteil ist richtig.

Richtig ist auch, daß er sich nicht scheut, unbequeme Einsichten auszusprechen. Das galt seinerzeit, vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, für die Einsicht, die Sicherung des Friedens habe noch höher zu stehen als noch so hoch angesiedelte nationale Ambitionen. Das werden auch in anderen Teilen der Welt die Beteiligten noch zu lernen haben.

Nicht wenige Gegner unserer Ost- und Entspannungspolitik neigen dazu, den Zusammenbruch des östlichen Imperiums für ihr eigenes Werk zu halten, statt sich zu fragen, wo Deutschland bei einem gegen "Helsinki" gerichteten Kurs gelandet wäre. Der gegenwärtige Bundeskanzler hat im Bundestag am Donnerstag, auf seinen Empfang für Erich Honecker angesprochen, die Politik der kleinen Schritte in einer Weise gerechtfertigt, der unsereins nur zustimmen konnte. Doch hat man sich gefragt: Weshalb er unangemessen beleidigt reagiert, wenn auf den simplen Tatbestand verwiesen wird, daß auch er 1987 nicht wußte oder wissen konnte, wie grundlegend sich dieser Teil der Welt 1989 verändern würde? Mit schlechter Laune werden wir dem noch andauernden Wandel der Welt nicht gerecht.

Egon Bahr - jetzt professoraler Institutsleiter, davor Chefredakteur und Staatssekretär, Bundesminister und Bundesgeschäftsführer, natürlich auch Kollege im Bundestag - und ich haben einander nicht aus den Augen verloren, seit er dreißig war. Wir haben miteinander einiges bewirken können - erst in Berlin, dann in Bonn - ohne daß der eine zur Kopie des anderen geworden wäre. Besonders freute man sich über parteiübergreifende Unterstützung, zumal die eigene Partei für neue Wege bekanntlich auch nicht immer gleich und leicht zu gewinnen war.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verantwortung  
für wertvolle Inhalte  
Recycling-Papier



Egon Bahr hat (mit anderen Friedenspolitikern) noch eine Menge Arbeit vor sich. Unermessliches Unglück kann nur durch neue sicherheitspolitische Strukturen abgewendet werden, aber das sagt sich leichter als es getan ist. Außerdem war zu lernen, daß Sicherheit weit über das Militärische hinaus zu begreifen ist: Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Überbevölkerung gehören ebenso dazu wie die Problemlage der Massenarmut und der Menschenrechte.

Nicht nur seine persönlichen und politischen Freunde, sondern Deutschland als ganzes (und nicht wenige über unsere Grenzen hinaus) haben guten Grund, sich durch ihn weiterhin gern herausfordern zu lassen.

(-/17. März 1992/rs/ks)

\*\*\*\*\*

### Fragwürdige Argumente für den "out of area-Einsatz" Zur Begrenzung der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten

Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff  
Mitglied des SPD-Parteilandes und des ASJ-Bundesvorstandes

In letzter Zeit ist die Übertragung von Hoheitsrechten der BRD auf Internationale Einrichtungen gemäß Artikel 24 I Grundgesetz wiederholt ins Gerede gekommen: Der "out of area-Einsatz" der Bundeswehr wurde im Zusammenhang mit dem Golf-Krieg und wieder mit der Jugoslawien-Krise intensiv diskutiert. Die sogenannte Europäische Harmonisierung des Asylrechts und vor allem die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft von der Wirtschaftsgemeinschaft zur Währungsunion und zur Politischen Gemeinschaft waren und sind weitere Ansatzpunkte. Dies alles meinen manche einfach dadurch bewirken zu können, daß die entsprechenden Hoheitsrechte der BRD gemäß Artikel 24 I Grundgesetz auf die jeweilige Internationale Einrichtung übertragen werden.

Für die gegenwärtige Entwicklungsphase der EG, auf deren Problematik sich diese Ausführungen beschränken müssen, ist dieser Weg schon deshalb fragwürdig, weil sich die geplante und prinzipiell von allen politischen Kräften bejahte Entwicklung zu einer Politischen Union nicht nur weit über Strukturen und Funktionen klassischer Internationaler Einrichtungen sondern auch über diejenigen moderner Supranationalität hinaus auf das Entstehen einer neuen gegliederten Staatlichkeit erstreckt, man also die Anwendbarkeit von Artikel 24 I Grundgesetz ganz prinzipiell deshalb in Frage stellen muß, weil es sich nicht mehr um die Übertragung auf eine Internationale Einrichtung handelt.

Während es in einigen der anderen diskutierten Übertragungsfälle schon an einem zu übertragenden Hoheitsrecht der BRD fehlt, man insbesondere beim out of area-Einsatz ein noch gar nicht vorhandenes Hoheitsrecht durch "seine" Übertragung erst erzeugen will, fehlt es bei der Entwicklung der EG nicht an den Hoheitsrechten sondern an der Organharmonie zwischen abgebendem Organ der BRD und empfangendem Organ der EG. Hier liegt auch der verfassungsrechtliche Grund für die sich häufenden Klagen über den Kompetenz-Mangel des Europäischen Parlaments, über die praktische Gesetzgebungsgleiche Richtlinienherrschaft der "Brüsseler Bürokratie" von parlamentarisch nicht verantwortlichen Ministern und Ministerialbeamten und für die immer lauter werdenden Forderungen nach einer entschiedenen Parlamentarisierung und damit Demokratisierung der EG.

Dabei ist bei aller durchaus breiten und intensiven Kritik an diesen parlamentarisch-demokratischen Defiziten der gegenwärtigen EG-Struktur im sogenannten Politischen Raum noch nicht ernsthaft speziell verfassungsrechtsdogmatisch gefragt worden, ob denn nach dem Grundgesetz und seiner "Ewigkeitsgarantie" für die Parlamentarische Demokratie gemäß Artikel 9 III in Verbindung mit Artikel 20 I und II 2 Grundgesetz eine Übertragung von Gesetzgebungs-Hoheitsrechten der BRD auf eine nicht parlamentarisch-demokratische Organisation wie die EG

und vor allem auf ihre nicht parlamentarisch-demokratisch organisierten, ja nicht einmal parlamentarisch verantwortlichen Organe in deren gesetzgleiche Richtlinienkompetenz überhaupt verfassungs-rechtmäßig ist

Sie ist es nicht. Denn - abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, das Gesetzgebungsrecht von seinem parlamentarisch-demokratischen Inhaber, dem Parlament, praktisch auf ein Kollegium von parlamentarisch nicht verantwortlichen Ministern zu übertragen, ohne die Übertragung wenigstens zugleich (wie bei den gesetzlichen Rechts-Verordnungsmächtigungen an die Bundesregierung gemäß Artikel 80 Grundgesetz nach Inhalt, Zweck und Ausmaß genau zu begrenzen, Grundsatzbedenken, zu denen uns schon die Erinnerung an die Übertragung der Gesetzgebenden Gewalt an die Reichsregierung am 23. März 1933 verpflichten sollte:

Hoheitsrechte sind im parlamentarisch-demokratischen Verfassungsstaat nichts Abstraktes. Sie sind Rechte bestimmter konkreter Organe oder Organgruppen im klassischen Organgefüge der Gewaltenteilung als Gewaltentrennung und Gewaltenhemmung.

Das Hoheitsrecht der Gesetzgebung ist theoretisch spätestens seit Montesquieu und praktisch seit der Ablösung der konstitutionellen Monarchie durch Parlamentarische Demokratien oder "Parlamentarische Monarchien" das Hoheitsrecht eines unmittelbar volksgewählten Parlaments: Das Hoheitsrecht zur Gesetzgebung steht dem Grunde nach, im Rahmen der Gewaltentrennung, dem weisungsunabhängigen Parlament zu, wie auch immer dieses im Rahmen der Gewaltenhemmung (checks and balances) von anderen Organen funktionell abhängig sein mag (insbesondere von der praktisch überwiegenden Initiative der Regierung, Organwählerberufung und Amtszeitbegrenzung durch andere Organe, Zusammenwirken mit anderen Organen: begrenztes oder absolutes Veto einer 2. Kammer oder/und der Regierung oder des Staatsoberhauptes).

Ein Hoheitsrecht eines Parlaments kann nicht auf ein Regierungsorgan übertragen werden, wenn der parlamentarisch-demokratische Charakter des übertragenden Staates nicht verloren gehen soll. Nach dem Grundgesetz, nämlich seiner sogenannten Ewigkeitsgarantie gemäß Artikel 79 III, darf der demokratische Charakter, ja der parlamentarisch-demokratische Charakter der BRD nicht verändert werden, auch nicht durch einstimmige Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat.

(-/17. März 1992/rs/ks)

\*\*\*\*\*

### **Burundi auf dem Weg zur Demokratie**

Zum Ausgang des Verfassungs-Referendums in dem afrikanischen Land

Von Dr. Klaus Kübler MdB

Am vergangenen Freitag wurde in Burundi nach dem stattgefundenen Verfassungs-Referendum vom 6. März die neue demokratische Verfassung verkündet. Landesweit nahmen nach amtlichen Angaben 97 Prozent der Abstimmungsberechtigten an dem Referendum teil. 90 Prozent stimmten mit "Ja", neun Prozent stimmten gegen die neue Verfassung. Dies ist ein sehr deutliches Votum der burundischen Bevölkerung für die neue demokratische Verfassung. Dies ist zu begrüßen und der weitere Prozeß der Demokratisierung mit allen Möglichkeiten zu unterstützen.

Das Referendum verlief insgesamt ordnungsgemäß, die organisatorische Vorbereitung und Durchführung waren entsprechend den Möglichkeiten des Landes gut. Es sind keine Klagen über Unregelmäßigkeiten bekanntgeworden. Kennzeichen der neuen Verfassung sind die Einführung eines Mehrparteiensystems, die Garantie von Menschen- und Bürgerrechten und von freien Wahlen. Bislang ist das Thema der tatsächlichen Garantie der Menschenrechte durch die burundische Regierung noch in sehr kontroverser Diskussion.

Die Parlaments- und die Präsidentschaftswahlen in Burundi sollen im Frühjahr 1993 stattfinden. An der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes sowie der Festlegung der Wahltermine werden die neuen Parteien beteiligt.

Die neue Verfassung in Burundi orientiert sich im Übrigen an europäischen Verfassungen. In Burundi ist nach französischem Vorbild ein Präsidentsystem vorgesehen. Ähnlich dem deutschen Wahlrecht gibt es in der burundischen Verfassung eine Fünf-Prozent-Klausel und ist die Einsetzung eines Verfassungsgerichtes festgelegt.

Nach dem neuen Pressegesetz in Burundi, das im Januar 1992 in Kraft trat und weitgehende Pressefreiheit garantiert, und dem für Ende März vorgesehenen Parteiengesetz, das zur Zeit in Arbeit ist und nach dem sich die neuen Parteien in Burundi konstituieren werden, ist das Verfassungsreferendum ein zweiter zentraler Schritt für den Demokratieprozeß in Burundi. Für die Zukunft ist die Umsetzung der neuen demokratischen Verfassung die zentrale Frage.

In Burundi wurde der Demokratisierungsprozeß von der herrschenden Einheitspartei eingeleitet. Man hat in Burundi also von den beiden Modellen der Demokratisierung, die sich zur Zeit in vielen afrikanischen Staaten vollziehen, das Modell der "Demokratisierung von oben" (wie zum Beispiel in Mauretanien, Nigeria oder in Kamerun) gewählt; im Gegensatz zu dem Modell der "Demokratisierung von unten" durch Nationalkonferenz, Übergangsregierung und provisorischer Legislative (Hoher Rat der Republik) wie zum Beispiel in Benin, Mali, Togo oder Niger.

(-17. März 1992/rs/ks)

\*\*\*\*\*

**Europa kann sich die Konfusion in der Forschung nicht länger leisten**  
**Zum Erfordernis, die Mikroelektronik zur EG-Chefsache zu machen**

Von Dr. Rolf Linkohr MdEP

Daß Europas Mikroelektronik fast unaufholbar hinter Japan zurückliegt, ist - wie wir heute wissen - nicht die Schuld der Forschung, sondern geht auf die europäische Unfähigkeit zurück, Forschungsergebnisse rechtzeitig in marktfähige Produkte zu verwandeln. Anders als in Japan steht kein ausreichendes Risikokapital zur Verfügung, die Banken denken in kürzeren Zeiten und den Firmen, auch den großen, fehlt in aller Regel das Eigenkapital, um aufwendige Innovationsprojekte zu finanzieren.

In Europa stehen wir vor der mehr konkreten Frage, ob wir eine autonome Fertigungstechnologie für elektronische Chips weiterhin haben wollen oder nicht. Die Industrie hat klargemacht, daß es ohne öffentliche Unterstützung nicht geht. Der deutsche Forschungsminister Riesenhuber sieht die Lösung in einer stärkeren Beteiligung der Gemeinschaft an dem EUREKA-Programm JESSI, die EG-Kommission hingegen denkt an die Subvention einer Europafabrik für den 64-Megabit-Chip, finanziert aus dem EG-Forschungshaushalt. Siemens und IBM wiederum wären bereit, allein oder zusammen mit anderen Partnern eine solche Fabrik zu errichten, vorausgesetzt die öffentliche Hand beteiligt sich an dem finanziellen Risiko. Falls dies nicht geschieht, will IBM seine Chips im amerikanischen Fishkill produzieren.

Mit anderen Worten, in Europa herrscht eher Konfusion als Kooperation. Es gibt auch keine Instanz, die das Heft in die Hand nimmt. Weder liegt ein überzeugendes Konzept der europäischen Industrie auf dem Tisch, noch ist es der EG-Kommission gelungen, einen Konsens über die europäische Strategie zustande zu bringen. Und der nationalen Strategien sind ohnehin enge Grenzen gesetzt.

Dabei drängt die Zeit. Die Entscheidung muß bald, das heißt noch in diesem Jahr fallen, sonst fährt der Zug ohne die Europäer ab.

Übrigens, nicht nur in der Mikroelektronik, auch in anderen Bereichen moderner Technologie stellt sich die Frage, wie angesichts immer kürzerer Innovationszeiten immer größere Mengen an Risikokapital bereitgestellt werden können. Angesichts der zunehmenden Verschuldung der öffentlichen Haushalte, auch im Hinblick auf die eher bescheidenen Wachstumsraten der europäischen Volkswirtschaften sind aber von den Forschungshaushalten der EG und ihrer Mitgliedstaaten wesentliche Änderungen nicht zu erwarten. Auch die Vorstellung, die europäische Chip-Fertigung mit Mitteln aus dem EG-Forschungshaushalt zu finanzieren, ist aus zwei Gründen nur begrenzt möglich:

- Der laufende Haushalt ist bereits verplant. Umschichtungen sind nicht möglich. Und selbst wenn es möglich wäre, könnten nur unbedeutende Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
- Die Hoffnung auf das 4. Forschungsrahmenprogramm der EG ist insofern trügerisch, weil wir erstens noch nicht wissen, wieviel Mittel dafür zur Verfügung stehen werden, zum zweiten aber frühestens in anderthalb Jahren eine Entscheidung zu erwarten ist. Denn die Kommission hat noch nicht einmal einen Vorschlag vorgelegt. Und nach Maastricht ist die Prozedur, die zur endgültigen Beschlußfassung führt, außerordentlich kompliziert und zeitraubend. Immerhin gibt sie dem Europäischen Parlament nach dem neuen Artikel 189 b eine erweiterte Mitwirkungsmöglichkeit. Gegen die Mehrheit des Parlaments kann also kein Forschungsrahmenprogramm beschlossen werden. Es besteht ein Einigungszwang zwischen Rat und Parlament (wichtig: nicht zwischen Kommission und Parlament).

Was ist angesichts dieser verfahrenen Situation möglich? Dazu möchte ich folgende Vorschläge machen:

1. Mikroelektronik muß zur Chefsache gemacht werden. Der Präsident der EG-Kommission, Jacques Delors, sollte die Initiative ergreifen, um einen Konsens zwischen Rat, Parlament und Industrie über die europäische Strategie zu erzielen. Gewerkschaften müßten in diesen Willensbildungsprozeß ebenso einbezogen werden wie natürlich auch die Forschung. Ergebnis des Konsenses muß sein, daß sich alle Beteiligten zur industriellen Autonomie Europas in Sachen Mikroelektronik bekennen. Auch muß Verständigung über den Begriff Industriepolitik erzielt werden.
2. Als erster Schritt sollte vereinbart werden, daß europäische Firmen, die sich zur Herstellung des 64-Megabit-Chips entschließen, eine Investitionsgarantie erhalten. Diese Bürgschaft wird im Falle eines Scheiterns fällig. Damit verpflichten sich Industrie und Gemeinschaft auf eine Strategie des Erfolgs. Die Mittel für die Bürgschaft sind aber nicht dem Forschungshaushalt anzurechnen.
3. Die Verbindung zwischen der Gemeinschaftsforschung, der nationalen F&B-Programme und EUREKA ist zu verbessern. Nur unter dieser Bedingung sollten größere Beträge aus Brüssel an

EUREKA abließen. Das betrifft vor allem das Programm JESSI. Denn es ist nicht hinzunehmen, daß EUREKA unabhängig von der Gemeinschaft bleibt, aber wie selbstverständlich Mittel nun dem Gemeinschaftshaushalt abzieht. Also: keine Finanzierung ohne Beteiligung an den Entscheidungen!

4. Die technische Innovation braucht neue Formen der Finanzierung. Dazu gehören:

- Schaffung eines europäischen Garantiefonds zur Finanzierung langfristiger Entwicklungsprojekte.
- Verringerung der Personalkosten in der Forschung durch steuerliche Erleichterungen.
- Steuerliche Sonderbehandlung von F&B-Investitionen.

5. Die Forschungsförderung der EG muß entbürokratisiert werden. Die Wege nach Brüssel sind weit und selten steht am Ende eine Förderzusage. Wir sollten ein zweistufiges Antragsverfahren einführen: In der ersten Stufe sollte der Antragsteller rasch und unbürokratisch einen Zwischenbescheid erhalten, ob sein Antrag Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Dann kann er immer noch entscheiden, ob er an der zweiten und entscheidenden Stufe teilnehmen will. Doch sollte das Antragsverfahren auch in der zweiten Stufe vereinfacht werden. Sonst brüten die Forscher mehr über Formularen als über ihren Geräten.

6. Die Nachfrage nach Elektronikprodukten sollte durch Ausbau der europäischen Infrastruktur gefördert werden. Das Stichwort heißt öffentliche Netze. Dazu gibt Maastricht einen Auftrag.

7. Fast noch wichtiger als die Hardware ist die Software. Deshalb sollte parallel zur Chipfertigung ein ehrgeiziges europäisches Software-Programm aufgelegt werden. Dafür könnten Mittel aus dem EG-Haushalt bereit gestellt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Europa sich tatsächlich entscheiden muß, ob es in der Mikroelektronik noch mitmischen will oder nicht. Sagt es nein, oder macht Europa unentschlossen weiter, wird der Zug wohl endgültig abfahren. Sagt es aber ja, und es muß ja sagen, dann ist jetzt entschlossenes Handeln nötig. Diejenigen, die dies als Interventionismus abtun, sollten sich daran erinnern, daß dem Wettbewerb nicht gedient ist, wenn in Zukunft die Mikroelektronik nur noch in Japan zuhause ist. Was wäre wohl vom Wettbewerb übriggeblieben, wenn die Europäer die Luftfahrtindustrie den Amerikanern überlassen hätten und sich nicht zum Aufbau von Airbus-Industrie entschlossen hätten?

Das Festhalten an einer europäischen Autonomie im Schlüsselsektor Mikroelektronik ist deshalb auch aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen sinnvoll.

(-/17. März 1992/rs/ks)

\*\*\*\*\*